BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 178/2004

vom 3. Dezember 2004

zur Änderung des Protokolls 21 (über die Durchführung der Wettbewerbsregeln für Unternehmen) und des Protokolls 23 (über die Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsorganen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Protokoll 21 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 130/2004 vom 24. September 2004 ([1]) geändert.

(2) Protokoll 23 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 130/2004 vom 24. September 2004 ([2]) geändert.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission ([3]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 werden die Verordnungen (EG) Nr. 3385/94 ([4]), (EG) Nr. 2842/98 ([5]) und (EG) 2843/98 ([6]) der Kommission aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 3 des Protokolls 21 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut unter Nummer 1 Absatz 4 (Verordnung (EG) Nr. 3385/94 der Kommission) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„**32004 R 0773**: Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18)."

([1]) ABl. L 64 vom 10.3.2005, S. 57.
([2]) ABl. L 64 vom 10.3.2005, S. 57.
([3]) ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.
([4]) ABl. L 377 vom 31.12.1994, S. 28.
([5]) ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 18.
([6]) ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 22.

2. Der Wortlaut der Nummern 1 Absatz 5 (Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission), 1 Absatz 15 (Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission) und 1 Absatz 16 (Verordnung (EG) Nr. 2843/98 der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

In Protokoll 23 des Abkommens wird unter Artikel 10 Folgendes angefügt:

„**AKTENEINSICHT**

Artikel 10A

Gewährt eine Überwachungsbehörde denjenigen Parteien Akteneinsicht, an die sie eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gesandt hat, gilt das Recht auf Akteneinsicht nicht für interne Dokumente der anderen Überwachungsbehörde oder der Wettbewerbsbehörde der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten. Das Recht auf Akteneinsicht gilt ferner nicht für den Briefwechsel zwischen den Überwachungsbehörden, zwischen einer Überwachungsbehörde und den Wettbewerbsbehörden der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten oder zwischen den Wettbewerbsbehörden der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten, wenn ein derartiger Briefwechsel in den Akten der zuständigen Überwachungsbehörde enthalten ist."

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 4. Dezember 2004 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 130/2004 vom 24. September 2004, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 3. Dezember 2004

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Kjartan JÓHANNSSON

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.